

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union (21. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 17/11367 –

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 16. Mai 2012 zu den Anliegen der irischen Bevölkerung bezüglich des Vertrags von Lissabon

A. Problem

Der Europäische Rat beschloss am 19. Juni 2009, dass dem Vertrag von Lissabon ein zusätzliches Protokoll angefügt werden solle (Protokoll zu den Anliegen der irischen Bevölkerung bezüglich des Vertrags von Lissabon – VvL, BGBl. 2008 II S. 1038, 1039). Das Protokoll stellt fest, dass die Bestimmungen des Vertrags von Lissabon in den Bereichen Recht auf Leben, Familie und Bildung, Steuerpolitik sowie der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) im Einklang mit der irischen Verfassung stehen. Es hat klarstellenden Charakter und ändert den VvL in seiner Substanz nicht. Das Protokoll, das zum 30. Juni 2013 in Kraft treten soll, bedarf der Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten der EU.

Die irische Regierung leitete mit ihrem Schreiben vom 20. Juli 2011 an den Rat das Vertragsänderungsverfahren gemäß Artikel 48 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) ein. Darin unterbreitete sie einen Vorschlag zur Änderung der Verträge, wonach den Gründungsverträgen der EU das Protokoll beigelegt werden soll. Da der Vorschlag in seinem Umfang begrenzt war, ersuchte der Europäische Rat am 25. Oktober 2011 das Europäische Parlament (EP) um dessen Zustimmung, gemäß Artikel 48 Absatz 3 Unterabsatz 2 EUV von der Einberufung eines Konvents abzusehen. Das EP entsprach dieser Bitte am 18. April 2012. Daraufhin legte der Europäische Rat am 11. Mai 2012 das Mandat für eine Regierungskonferenz zur Prüfung der Vertragsänderung fest, welche für den 16. Mai 2012 auf Ebene der Ständigen Vertreter bei der Europäischen Union einberufen wurde. Die Einigung über das Protokoll erfolgte noch am selben Tag und wurde in der Folge von Vertretern aller Mitgliedstaaten unterzeichnet.

Das Protokoll soll zum 30. Juni 2013 in Kraft treten. Mit dem vorgelegten Vertragsgesetz werden die von deutscher Seite erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Protokolls geschaffen.

B. Lösung

Unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Es entstehen keine unmittelbaren zusätzlichen Kosten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/11367 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 12. Dezember 2012

Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

Gunther Krichbaum
Vorsitzender

Alois Karl
Berichterstatter

Dr. Eva Högl
Berichterstatterin

Joachim Spatz
Berichterstatter

Andrej Hunko
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Alois Karl, Dr. Eva Högl, Joachim Spatz, Andrej Hunko und Jerzy Montag

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 17/11367** in seiner 211. Sitzung am 29. November 2012 beraten und an den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur federführenden Beratung und an den Auswärtigen Ausschuss und den Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

In der Republik Irland lehnte am 12. Juni 2008 eine Mehrheit von 53,4 Prozent der abgegebenen Stimmen in einem Referendum die Ratifikation des Vertrages von Lissabon (VvL) ab. Nach einer Untersuchung über die Ursachen der Ablehnung unterrichtete der irische Premierminister sodann den Europäischen Rat über die Anliegen der irischen Bevölkerung bezüglich des VvL in Zusammenhang mit der Steuerpolitik, Fragen der Familien- und Sozialpolitik und der Ethik sowie der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik. Der Europäische Rat verständigte sich darauf, den geltend gemachten Anliegen Rechnung zu tragen und stellte die Gewährung rechtlicher Garantien in Aussicht.

Am 19. Juni 2009 fasste der Europäische Rat einen Beschluss zu den Anliegen der irischen Bevölkerung bezüglich des Vertrages von Lissabon und verabschiedete eine „Feierliche Erklärung zu den Rechten der Arbeitnehmer, zur Sozialpolitik und zu anderen Angelegenheiten“. Außerdem nahm er eine einseitige „Nationale Erklärung Irlands“ über ihre Beteiligung an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU und der irischen Tradition der militärischen Neutralität zur Kenntnis. Vor allem aber vereinbarte der Europäische Rat im Wege eines rechtsverbindlichen Beschlusses der Staats- und Regierungschefs ein zusätzliches Protokoll zum VvL. In dem Beschluss erklärten die Staats- und Regierungschefs, dass die rechtliche Garantie gegeben wird, dass bestimmte Angelegenheiten, die der irischen Bevölkerung Anlass zur Sorge geben, durch das Inkrafttreten des VvL nicht berührt werden; dass der Inhalt mit dem VvL voll und ganz vereinbar ist und keine erneute Ratifikation des VvL erforderlich macht; dass er rechtlich bindend ist, am Tag des Inkrafttretens des VvL wirksam wird und die Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt des des nächsten Beitrittsvertrags die Bestimmungen in ein Protokoll aufnehmen werden. Mit dem Protokoll teilen die im Beschluss enthaltenen Klärungen den Status des Vertrages. Es dient der Klärung, ändert jedoch weder den Inhalt noch die Anwendung des VvL.

Das sog. irische Protokoll hält fest, dass weder die Bestimmungen des VvL, die der Charta der Grundrechte der EU Rechtsstatus verleihen, noch die Bestimmungen dieses Vertrags im Bereich der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts den Geltungsbereich und die Anwendbarkeit des Schutzes des Rechts auf Leben, des Schutzes der Familie und des Schutzes der Rechte in Bezug auf Bildung der Verfassung Irlands berühren und dass durch den VvL für keinen Mitgliedstaat irgendeine Änderung in Bezug auf den

Umfang und die Ausübung der Zuständigkeiten der EU im Bereich der Steuerpolitik erfolgt. Zudem enthält das Protokoll klarstellende Bestimmungen im Hinblick auf die Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU und der Mitgliedstaaten, inklusive der traditionellen Neutralitätspolitik Irlands.

Am 2. Oktober 2009 wurde in Irland ein zweites, Referendum zum VvL abgehalten, bei dem dem VvL mehrheitlich zugestimmt wurde. Nachdem Irland den VvL ratifizierte, trat er am 1. Dezember 2009 in Kraft. Irland hat dem Rat gemäß Artikel 48 Absatz 2 EUV einen Vorschlag zur Änderung der Verträge unterbreitet mit dem Ziel, den Gründungsverträgen der EU das irische Protokoll beizufügen. Der Europäische Rat hat gemäß Artikel 48 Absatz 3 EUV beschlossen, das Europäische Parlament (EP) und die Kommission anzuhören und das EP mit Hinweis auf den Umfang der geplanten Vertragsänderung gebeten, von der Einberufung eines Konvents absehen zu können. Am 18. April 2012 hat das EP seine Zustimmung zum Verzicht auf die Einberufung eines Konvents und eine befürwortende Stellungnahme im Hinblick auf einen Beschluss des Europarats zugunsten einer Prüfung der zu den Verträgen vorgeschlagenen Änderungen abgegeben, die Kommission hat am 4. Mai 2012 ebenfalls eine befürwortende Stellungnahme abgegeben. Am 11. Mai 2012 erteilte der Rat das Mandat für eine Regierungskonferenz zur Prüfung der Vertragsänderung, die für den 16. Mai 2012 einberufen wurde und sich auf die vorzunehmenden Änderungen einigte.

Artikel 1 verweist auf die in der irischen Verfassung enthaltenen Bestimmungen zum Schutz des Rechts auf Leben, zum Schutz der Familie und zur Bildung und stellt klar, dass die Bestimmungen des VvL, die der Charta der Grundrechte der EU Rechtsstatus verleihen, und die Bestimmungen im Bereich der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts keinen Einfluss auf Geltungs- und Anwendbarkeit der irischen Verfassungsbestimmungen haben. Artikel 2 legt fest, dass der Umfang und die Ausübung der Zuständigkeiten der EU im Bereich der Steuerpolitik durch den VvL nicht geändert werden, Artikel 3 nimmt Bezug auf die Grundsätze für das auswärtige Handeln der EU und hält fest, dass die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik weder die Sicherheits- und Verteidigungspolitik der einzelnen Mitgliedstaaten noch ihre Verpflichtungen beeinträchtigt. Auch wird bestätigt, dass die irische Neutralität weder berührt noch beeinträchtigt wird und es den Mitgliedstaaten obliegt, zu entscheiden, welche Art von Hilfe oder Unterstützung an einen von einem Terroranschlag oder bewaffneten Angriff betroffenen Mitgliedstaat geleistet wird. Absatz 8 bestätigt, dass jeder Mitgliedstaat nach Maßgabe des VvL und etwaiger innerstaatlicher Rechtsvorschriften über seine Teilnahme an einer ständigen strukturierten Zusammenarbeit oder seine Beteiligung an der Europäischen Verteidigungsagentur entscheidet. Absatz 9 stellt klar, dass der VvL nicht die Schaffung einer europäischen Armee oder Einberufung zu einem militärischen Verband vorsieht, Absatz 10 führt aus, dass der VvL nicht das Recht Irlands oder eines ande-

ren Mitgliedstaats berührt, Art und Umfang seiner Verteidigungs- und Sicherheitsausgaben zu bestimmen.

Gemäß Absatz 11 kann Irland wie jeder andere Mitgliedstaat einen Beschluss über die Teilnahme an Militäroperationen fassen. Artikel 4 enthält das Ratifikationserfordernis und die Bestimmung Italiens als Depositar. Das Protokoll soll am 30. Juni 2013 in Kraft treten, sofern alle Ratifikationsurkunden bis dahin hinterlegt worden sind, andernfalls am ersten Tag des auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgenden Monats. Artikel 5 listet die 23 Amtssprachen der EU auf, in denen der Text urschriftlich abgefasst ist.

Auf das Protokoll ist Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes anzuwenden, da es die politischen Beziehungen des Bundes regelt und sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht. Das Vertragsgesetz bedarf nach Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) der Zustimmung von Bundestag und Bundesrat (vgl. BVerfGE 123, 267). Artikel 2 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 (GG). Der Bundesrat hat in seiner 902. Sitzung am 2. November 2012 gemäß Artikel 76 Absatz 2 (GG) beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Auswärtige Ausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 17/11367 in seiner 70. Sitzung am 12. Dezember 2012 beraten und empfiehlt, den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. anzunehmen.

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 17/11367 in seiner 70. Sitzung am 12. Dezember 2012 beraten und empfiehlt, den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. anzunehmen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat die Vorlage auf Drucksache 17/11367 in seiner 79. Sitzung am 12. Dezember 2012 beraten und empfiehlt, den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. anzunehmen.

Berlin, den 12. Dezember 2012

Alois Karl
Berichterstatter

Dr. Eva Högl
Berichterstatterin

Joachim Spatz
Berichterstatter

Andrej Hunko
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter

